

BVGer E-4185/2013 vom 31. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4185_2013

FR: TAF E-4185/2013 du 31 juillet 2013

IT: TAF E-4185/2013 del 31 luglio 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.).

E. 6.1

Mit Bezug auf das vorliegende Verfahren ist vorweg festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs lediglich eine wesentlich veränderte Sachlage seit Rechtskraft der Verfügung des BFM vom 13. Juli 2011 (mithin seit dem 10. Januar 2013) geltend machen kann. Revisionsgründe im Sinne eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs können angesichts des materiellen Beschwerdeentscheids vom 10. Januar 2013 nicht geprüft werden.

E. 6.2

Dem BFM ist entgegen der Beschwerde darin zuzustimmen, dass die im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachte erforderliche medizinische Behandlung in Jaffna erhältlich und zugänglich ist. Dass das BFM zu seinen diesbezüglichen Abklärungen keine näheren Angaben gemacht hat, ist dabei, wie unten aufgezeigt, unerheblich. Der Hinweis auf die Richtlinien des UNHCR, den Bericht der SFH sowie das Urteil D 4282/2011 vom 13. November 2012 ist unbehelflich, da er nicht geeignet ist, zu einem andern Ergebnis zu führen. Ebenfalls zuzustimmen ist den Ausführungen des BFM betreffend die Suizidalität, auf welche hier zu verweisen ist. Entscheidend ist vorliegend aber, dass der Beschwerdeführer in seinem Wiedererwägungsgesuch nicht dargetan hat, inwiefern eine erhebliche Verschlechterung seines Gesundheitszustands seit Rechtskraft der Verfügung vom 13. Juli 2011, mithin seit dem 10. Januar 2013 eingetreten sein soll. Denn aus dem Arztzeugnis datiert vom 30. Januar 2013 geht nicht hervor, dass die darin beschriebenen gesundheitlichen Probleme innerhalb der zwanzig Tage seit dem 10. Januar 2013 eingetreten wären. Vielmehr wird darin auf die komplexe Situation des Beschwerdeführers verwiesen und der im Urteil vom 10. Januar 2013 vertretenen Auffassung aus medizinischer Sicht widersprochen. Eine solche Urteilskritik kann im

Wiedererwägungsverfahren, wie oben festgestellt, jedoch nicht gehört werden. Rezidivierende Suizidgedanken werden dagegen bereits im ärztlichen Gutachten vom 18. Oktober 2012 attestiert und stellen damit gar keine nachträglich veränderte Sachlage dar. Was den auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer betrifft, so ist festzustellen, dass die darin diagnostizierten Krankheitsbilder ([...] und [...]) in Jaffna ohne weiteres behandelbar sind (vgl. oben). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Diagnose wiedererwägungsrechtlich erheblich sein soll, zumal bereits im Beschwerdeentscheid vom 10. Januar 2013 rechtskräftig festgestellt wurde, dass die Behandlung der (...) in Jaffna fortgesetzt werden kann (vgl. Bst. A). Dass eine (...) Episode gegenüber der (...) eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes darstellen soll, wird nicht dargetan.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass die gestellten Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Demnach ist gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ungeachtet einer allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Alle übrigen Prozessanträge sind mit dem vorliegenden Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.